

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Dezember 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

wenn eine **anonyme Anzeige** eine **Kassen-Nachscha** zur Folge hat, möchte man natürlich wissen, welche Vorwürfe im Raum stehen, und möglicherweise auch, wer sie erhoben hat. Wir zeigen, warum ein solches Offenbarungsinteresse in der Regel ungestillt bleibt. Außerdem fassen wir die wichtigsten, im Rahmen des **Steueränderungsgesetzes 2025** geplanten Maßnahmen zusammen, mit denen Steuerzahler demnächst entlastet werden sollen. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, unter welchen Voraussetzungen ein äußerer Betriebsvergleich in Gestalt einer **Richtsatzschätzung** zulässig ist.

Datenschutz

Finanzamt muss Inhalte alter Anzeigen nicht offenbaren

Die Aufdeckung von Steuerhinterziehung geht mitunter auf Hinweise aus der Bevölkerung zurück. Um solche **anonymen Anzeigen** entgegennehmen zu können, haben einige Landesfinanzverwaltungen mittlerweile sogar digitale Hinweisgeberportale freigeschaltet.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein Steuerzahler im Regelfall keinen Anspruch darauf hat, dass das Finanzamt ihm den Inhalt einer gegen ihn gerichteten anonymen Anzeige preisgibt. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch vermittelt ihm insoweit keine weitergehenden Rechte. Im Urteilsfall hatte ein Finanzamt nach einer anonymen Anzeige bei ei-

ner **Gastronomin** eine Kassen-Nachscha durchgeführt. Ein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten der Gastronomin konnte das Finanzamt hierbei nicht feststellen. Im Nachgang beantragte die Gastronomin Einsicht in ihre Steuerakten und begehrte eine Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. So wollte sie den Inhalt der Anzeige in Erfahrung bringen, um Rückschlüsse auf die Person des Anzeigerstatters ziehen zu können. Das Finanzamt lehnte die Anträge ab.

Der BFH hat entschieden, dass das Finanzamt nicht zur Offenlegung verpflichtet ist. Einem Steuerzahler ist keine Einsicht in eine anonyme Anzeige zu gewähren, wenn das **Geheimhaltungsinteresse** des Anzeigerstatters und der Finanzbehörde höher zu gewichten ist als das Offenbarungsinteresse der angezeigten Person. Im

In dieser Ausgabe

- Datenschutz:** Finanzamt muss Inhalte alter Anzeigen nicht offenbaren..... 1
- Verbindliche Auskunft:** Bei mehreren Antragstellern darf nur eine Gebühr erhoben werden..... 2
- Gesellschafter-Geschäftsführer:** Wenn eine Privatnutzung des Firmen-Pkw nicht vereinbart ist..... 2
- Vorlagepflicht:** Finanzamt darf E-Mails mit Steuerbezug en bloc anfordern 2
- Zuschuss:** Wie das Deutschlandticket im Jahr 2026 lohnsteuerlich zu behandeln ist 2
- Statistik:** Mehr als zwei Drittel der Einsprüche waren im Jahr 2024 erfolgreich..... 3
- Ehevertrag:** Vorsicht bei Pauschalabfindung für Verzicht auf nacheheliche Ansprüche! 3
- Steueränderungsgesetz 2025:** Diese Maßnahmen sollen Steuerzahler bald entlasten..... 4
- Steuertipp:** Tauglichkeit amtlicher Richtsätze als Schätzungsgrundlage ist fraglich..... 4

Regelfall ist hiervon auszugehen, es sei denn, der Steuerzahler würde infolge der Anzeige einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt. Auch aus der Datenschutz-Grundverordnung ergab sich kein Auskunftsanspruch. Zudem verbietet der Identitätsschutz des Anzeigerstatters eine Auskunftserteilung.

Verbindliche Auskunft

Bei mehreren Antragstellern darf nur eine Gebühr erhoben werden

Will ein Steuerzahler rechtssicher abklären lassen, welche steuerlichen Folgen ein **noch nicht verwirklichter Sachverhalt** (z.B. eine geplante Umstrukturierung) haben wird, kann er eine verbindliche Auskunft bei seinem Finanzamt beantragen. Die Auskunft ist zwar gebührenpflichtig, bietet aber den Vorteil, dass sich das Finanzamt an die darin enthaltenen Aussagen bindet. Die Gebühr für die Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft kann gegenüber mehreren Antragstellern nur einmal erhoben werden, wenn die Auskunft ihnen gegenüber einheitlich erteilt wird. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, in dem acht an einer Holdinggesellschaft Beteiligte eine Umstrukturierung geplant und das Finanzamt dazu gemeinsam um eine verbindliche Auskunft gebeten hatten.

Hinweis: Das Finanzamt hatte acht inhaltsgleiche Auskünfte erteilt und acht Gebührenbescheide über jeweils 109.736 € (gesetzliche Höchstgebühr) erlassen!

Gesellschafter-Geschäftsführer

Wenn eine Privatnutzung des Firmen-Pkw nicht vereinbart ist

Lässt sich bei einer nicht ausdrücklich gestatteten Privatnutzung eines betrieblichen Pkw eine „nachhaltige“ Privatnutzung durch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer nicht feststellen, scheidet die Annahme von **Arbeitslohn** von vornherein aus. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zusammenfassen.

In der vorliegenden Konstellation fehlt eine vorherige klare und eindeutige Erlaubnis zur Privatnutzung des Firmenwagens. Eine dennoch stattfindende Privatnutzung durch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer wäre daher vorrangig durch das Beteiligungsverhältnis veranlasst und somit als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen. Für die Erfassung des Nutzungsvorteils als Arbeitslohn im Wege eines **Lohnsteuer-Haftungsbescheids** spricht jedenfalls wenig.

Vorlagepflicht

Finanzamt darf E-Mails mit Steuerbezug en bloc anfordern

Bei Außenprüfungen stellt sich immer wieder die Frage, **welche Unterlagen** dem Prüfer zugänglich gemacht werden müssen. Geklärt ist, dass die Anforderung von Unterlagen en bloc zulässig ist. Ein Vorlageverlangen des Finanzamts darf sich daher zum Beispiel allgemein auf Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Belege zu baren Geschäftsvorfällen, Unterlagen über die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder über die Einkünfte aus Kapitalvermögen erstrecken.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) darf das Finanzamt im Rahmen einer **Außenprüfung** vom geprüften Unternehmen grundsätzlich auch sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern. Nicht erlaubt ist dagegen, ein Gesamtjournal anzufordern, das erst noch erstellt werden muss und auch Informationen zu E-Mails ohne steuerlichen Bezug enthält.

Im Streitfall hatte das Finanzamt im Zuge einer Außenprüfung die **Vorlage sämtlicher E-Mails** verlangt, die die Vorbereitung, den Abschluss und die Durchführung eines Agreements mit einer anderen Konzerngesellschaft einschließlich der Verrechnungspreisdokumentation betrafen. Der BFH hielt diese Anforderung für berechtigt. Das Finanzamt sei nicht gehalten gewesen, ohne nähere Kenntnis die vorzulegenden E-Mails noch weiter zu konkretisieren. Es habe vielmehr dem geprüften Unternehmen überlassen können, die einschlägigen E-Mails herauszusuchen.

Hinweis: Auch E-Mails gelten als Handels- und Geschäftsbriefe, die geordnet aufzubewahren sind.

Zuschuss

Wie das Deutschlandticket im Jahr 2026 lohnsteuerlich zu behandeln ist

Das Deutschlandticket berechtigt nur zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Sachbezüge und Geldleistungen des Arbeitgebers bei Überlassung bzw. Erwerb eines Deutschlandtickets, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, sind daher **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Die Steuerfreiheit gilt auch für ein kostenpflichtiges Upgrade des Deutschlandtickets (etwa für die Benutzung der 1. Klasse und/oder für die Fahrradmitnahme). Wird eine Fahrberechtigung für den öffentlichen Personennahverkehr auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben, liegt weiterhin eine Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr vor. Hierun-

ter fällt vor allem die Freigabe des Deutschlandtikets für bestimmte IC-/ICE-Verbindungen.

Der steuer- und beitragsfreie Arbeitgeberzuschuss zum Deutschlandticket mindert die als **Werbungskosten** abziehbare Entfernungspauschale. Er ist daher im Lohnkonto der Arbeitnehmer gesondert aufzuzeichnen und in deren Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 17 anzugeben.

Beispiel: Der Arbeitgeber stellt einem Arbeitnehmer 2026 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn das Deutschlandticket zur Verfügung und erhält aufgrund seiner Zuzahlung von mindestens 25 % des Kaufpreises vom Verkehrsunternehmen auf den Preis einen Nachlass von 5 %.

Ticketpreis 2026	63,00 €
Arbeitgeber nachlass 5 % (kein Lohn)	3,15 €
Differenz	59,85 €
davon 96 %	57,46 €
Eigenleistung Arbeitnehmer (70 %)	40,22 €
steuerfrei monatlich	17,24 €
Abwandlung (keine Eigenleistung):	
steuerfrei monatlich	57,46 €

Die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale ist nicht zu mindern, wenn der Arbeitgeber seine Ausgaben für das Deutschlandticket zulässigerweise mit 25 % **pauschal besteuert**. Die pauschal besteuerten Bezüge sind in diesem Fall im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen. In der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers sind sie nicht auszuweisen.

Statistik

Mehr als zwei Drittel der Einsprüche waren im Jahr 2024 erfolgreich

Laut Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler 2024 insgesamt **5.915.601 Einsprüche** bei den Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 14,56 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

Hinweis: Gegenüber dem Jahr 2023 hat sich die Zahl der Einsprüche im Jahr 2024 um beachtliche 40,4 % vermindert. Das ist auf die Flut von Einsprüchen zurückzuführen, die im Jahr 2023 allein aufgrund der Grundsteuerreform eingegangen war.

In mehr als zwei Dritteln der Fälle (68 %) waren die Steuerzahler 2024 mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos sind nach der Statistik nur 13,1 % der Einsprüche geblieben. In diesen Fällen

wurde über die Einsprüche durch (Teil-)Einspruchentscheidung ganz oder teilweise abschlägig entschieden. 17,6 % der erledigten Einsprüche wurden von den Einspruchsführern zudem selbst wieder zurückgenommen.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch Einspruchserfolge, die darauf zurückgehen, dass der Steuerzahler per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Wir prüfen Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Verfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

Ehevertrag

Vorsicht bei Pauschalabfindung für Verzicht auf nacheheliche Ansprüche!

Wenn Paare sich das Jawort geben, gehen sie auch in finanziellen und vermögensrechtlichen Fragen eine enge Verbindung ein. Sollte diese Verbindung nicht halten, kann es bei einer **Scheidung** für den finanziäleren Partner schnell teuer werden, wenn der Ex-Partner seine Ansprüche auf Zugewinnausgleich und Unterhalt geltend macht. Um vorab klare finanzielle Verhältnisse zu schaffen, schließen viele Ehepaare daher einen Ehevertrag ab.

Um einen solchen Kontrakt ging es in einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Ein Paar hatte vor der Eheschließung unter anderem geregelt, dass die Ehefrau im Fall einer Scheidung auf ihren Zugewinnausgleich, nachehelichen Unterhalt und eine Aufteilung des Hausrats verzichtet. Zur Kompensation überschrieb ihr der Ehemann ein **Hausgrundstück** im Wert von mindestens 6 Mio. €.

Für die Übertragung der Immobilie setzte das Finanzamt 832.713 € Schenkungsteuer fest. Dagegen klagte der Ehemann - ohne Erfolg. Der BFH hat entschieden, dass die Übertragung des Grundstücks als **freigebige Zuwendung** der Schenkungsteuer unterlag. Die hierfür erforderliche Unentgeltlichkeit war gegeben, auch wenn die Ehefrau im Gegenzug auf ihre nachehelichen Ansprüche verzichtet hatte. Dieser Verzicht ist laut

BFH nicht als eine die Bereicherung mindernde Gegenleistung anzusehen. Denn die Ansprüche konnten noch nicht in Geld veranschlagt werden und standen der Ehefrau dem Grunde und der Höhe nach noch gar nicht zu.

Hinweis: Wer vergleichbare ehevertragliche Regelungen aufsetzen will, sollte im Vorfeld unser Beratungsangebot nutzen und auch familienrechtlichen Rat suchen.

Steueränderungsgesetz 2025

Diese Maßnahmen sollen Steuerzahler bald entlasten

Das Bundeskabinett hat im September 2025 den **Entwurf** eines Steueränderungsgesetzes 2025 beschlossen. Die wichtigsten Maßnahmen daraus im Überblick:

- **Entfernungspauschale:** Zum 01.01.2026 soll die Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht werden. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer der einfachen Wegstrecke zur Arbeit. Bei einem Arbeitsweg von 10 km und einer Fünftagewoche ergeben sich somit 176 € zusätzliche Werbungskosten pro Jahr (bei überschrittenem Arbeitnehmerpauschbetrag).
- **Mobilität:** Durch die Aufhebung der Befristung der Mobilitätsprämie sollen Steuerzahler mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie erhalten.
- **Gastronomie:** Ab dem 01.01.2026 soll der Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen sind Getränke) von derzeit 19 % auf 7 % sinken.
- **Ehrenamt:** Der Übungsleiter-Freibetrag soll ab dem 01.01.2026 von 3.000 € auf 3.300 € und die Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 € erhöht werden.

Hinweis: Im Dezember 2025 soll das Gesetz den Bundesrat passieren.

Steuertipp

Tauglichkeit amtlicher Richtsätze als Schätzungsgrundlage ist fraglich

Bei der Prüfung von Betrieben nehmen die Finanzämter in der Regel **Hinzuschätzungen** vor, wenn sie die korrekten Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln können. Eine zulässige Schätzungs methode ist der „äußere Betriebsvergleich“,

bei dem die Umsätze und Gewinne des geprüften Betriebs mit denen gleichartiger Betriebe verglichen werden. Dafür greift das Finanzamt auf amtliche Richtsätze zurück, die sich bei Prüfungen gleichartiger Betriebe ergeben haben. Ob diese amtlichen Richtsatzsammlungen eine tragfähige Grundlage für Hinzuschätzungen sind, stellt der Bundesfinanzhof (BFH) nun in Frage. In einem aktuellen Urteil hat sich der BFH zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen positioniert.

Der Kläger betrieb eine **Diskotheek**, die vor allem auch von Minderjährigen frequentiert wurde. Seine Kassenführung war unstreitig formell ordnungswidrig, so dass das Finanzamt nach einer Außenprüfung grundsätzlich zur (Hinzu-)Schätzung befugt war. Die Frage war nun, welche Schätzungs methode die richtige ist.

Der BFH sieht den **inneren Betriebsvergleich**, der an die Daten und Verhältnisse des geprüften Betriebs selbst anknüpft, im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich grundsätzlich als die zuverlässigeren Schätzungs methode an. Das müssen Finanzamt und Finanzgericht bei der Ausübung des ihnen im Rahmen einer Schätzung zustehenden Ermessens berücksichtigen, auch wenn sie bei der Wahl ihrer Schätzungs methoden grundsätzlich frei sind. Der BFH äußerte zudem erhebliche Zweifel daran, dass sich die amtliche Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums in ihrer bisherigen Form als Grundlage für eine Schätzung eignet. Er begründet dies mit

- der fehlenden statistischen Repräsentativität der zur Ermittlung der Richtsätze herangezogenen Daten zum einen und
- dem kategorischen Ausschluss bestimmter Gruppen von Betrieben bei der Ermittlung der Richtsatzwerte zum anderen.

Die Finanzverwaltung darf zur Ermittlung von Vergleichsdaten zwar Datenbanken aufbauen und verwenden, auch wenn diese nicht allgemein zugänglich sind. Die Gerichte können aber gehalten sein, **Rückfragen** über die Zusammenstellung und Ableitung der anonymisierten Vergleichsdaten zu stellen. Können solche Fragen wegen des Steuergeheimnisses oder aus anderen Gründen nicht beantwortet werden, geht dies laut BFH zu lasten des Beweiswerts der Vergleichsdaten und somit zu lasten des Finanzamts.

Mit freundlichen Grüßen